

## **Merkblatt für die Durchführung eines Brauchtumsfeuers**

Brauchtumsfeuer haben eine lange Tradition und unterscheiden sich je nach Region. In der Gemeinde Barßel sind Brauchtumsfeuer ausschließlich Osterfeuer, die in der Zeit von Gründonnerstag bis Ostermontag in Form einer offenen Feuerstelle abgebrannt werden.

Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden, aber spätestens bis 24 Uhr, abgebrannt sein. Außerhalb dieser Zeiträume ist das offene Abbrennen von Feuern in der Gemeinde Barßel ganzjährig verboten.

Veranstalter von Brauchtumsfeuern sind verpflichtet, den Brandschutz zu beachten und haben sicherzustellen, dass entstandene Brände schnell bekämpft werden können. Um im Gefahrenfall einen Notruf absetzen zu können, muss eine Meldemöglichkeit (Telefon, Handy) in der Nähe vorhanden sein.

### **Voraussetzungen für die Genehmigung von Brauchtumsfeuern:**

Ein Brauchtumsfeuer kann genehmigt werden, wenn es sich um eine öffentlich zugängliche Veranstaltung handelt oder die Beantragung durch eine Gemeinschaft oder Organisation z.B. eine Nachbarschaftsgemeinschaft oder einen Verein erfolgt.

Bei einer Nachbarschaftsgemeinschaft sind mindestens 10 Nachbargrundstücke zu benennen, die an dem Brauchtumsfeuer teilnehmen und die entsprechenden Unterschriften vorzulegen.

### **Für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ist folgendes zu beachten:**

1. Das Feuer darf nicht abgebrannt werden
  - a) auf moorigem Untergrund
  - b) in Naturschutzgebieten
  - c) in Bereichen von Naturdenkmälern
  - d) bei lang anhaltender trockener Witterung oder bei starkem Wind
2. Es sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
  - 40 m zu Flurgehölze (Bäume, Büsche, Hecken usw.)
  - 50 m zu Gebäuden aus nicht brennbaren Baustoffen
  - 100 m zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen und/oder weicher Bedachung
  - 100 m zu Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, öffentlichen Verkehrsflächen, Energieversorgungsanlagen, Erdöl- und Erdgasförderplätzen, Wäldern, Heiden, Wallhecken, entwässerten Mooren, Zeltplätzen und andere Erholungseinrichtungen
  - 300 m zu Kindergärten, Schulen und Seniorenheimen
3. Zum Schutz von Tieren ist das Brennmaterial unmittelbar vor dem Entzünden umzuschichten.
4. Es darf nur Holz, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden, das trocken und unbehandelt ist. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art (z.B. Gartenrückstände,

Laub, Papier, beschichtetes oder behandeltes Abfallholz, Paletten, Bauabfall, Möbelstücke, Kunststoffe) ist verboten.

5. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen (z.B. Benzin, Heizöl, Altöl, usw.) und anderen Brennstoffen (z.B. Altreifen) in Gang gesetzt und/oder unterhalten werden.
6. Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen durch Rauchentwicklungen gegenüber der Nachbarschaft und der Allgemeinheit entstehen.
7. Feuerstellen sind sie so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut u. ä. keine Brände entstehen können. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen sowie Nutzflächen dürfen nicht gefährdet werden.
8. Während des Betriebes sind offene Feuerstellen von mindestens einer Person zu beaufsichtigen und unter ständiger Kontrolle zu halten. Der für das Feuer Verantwortliche muss in der Lage sein, das Feuer umgehend zu löschen, wenn dies erforderlich werden sollte. Die dazu erforderlichen Geräte und Löschmittel (Schaufel, Handfeuerlöscher, Eimer mit Wasser) müssen vor Ort bereitgehalten werden. Eine Zufahrt für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ist frei zu halten. Brennbare Flüssigkeiten dürfen wegen der damit verbundenen Gefahr der Stichflammenbildung nicht in Flammen oder Glut gegossen werden.
9. Offene Feuerstellen müssen grundsätzlich beaufsichtigt werden. Offene Feuer sind nach dem Betreiben vollständig abzulöschen. Die genutzten Flächen sind im Anschluss zu beräumen und zu säubern.

*Das Merkblatt erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient lediglich der allgemeinen Information zu wesentlichen Regelungen im Umgang mit Brauchtumsfeuern.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße ein Bußgeldverfahren nach abfall-, ordnungs- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nach sich ziehen können.*

#### **Hinweis im Rahmen der Corona Verordnung:**

Ebenfalls sind die derzeitigen Corona Regelungen zu beachten. Ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 bis zu 2.000 Personen gilt die 3G-Regel. Des Weiteren ist ein Hygienekonzept nach § 5 der Niedersächsischen Corona Verordnung zu erstellen. Dies kann in Absprache mit dem Landkreis Cloppenburg erfolgen. Die Abstandsregelungen sowie die Maskenpflicht entfallen im Freien.